

BGer 6B_595/2017 vom 1. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_595_2017

FR: TF 6B_595/2017 du 1 juin 2017

IT: TF 6B_595/2017 del 1 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht Wallis sprach den Beschuldigten mit Urteil vom 7. April 2017 zweitinstanzlich vom Vorwurf der üblen Nachrede frei.

Dagegen wendet sich der Beschwerdeführer an das Bundesgericht. Er verlangt die Gutheissung seiner Beschwerde und die Rückweisung der Sache an das Kantonsgericht zur neuen Entscheidung.

E. 2

Der Beschwerdeführer ersucht darum, ihm vor Bundesgericht einen Rechtsbeistand beizuordnen, weil es sich angeblich um ein komplexes Verfahren handle. Dem Antrag kann nicht stattgegeben werden. Im bundesgerichtlichen Verfahren ist es grundsätzlich an der beschwerdeführenden Person, für eine Vertretung besorgt zu sein. Anhaltspunkte für eine Unfähigkeit zur Prozessführung im Sinne von Art. 41 BGG fehlen vorliegend und von der Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters nach Art. 64 Abs. 2 BGG muss schon deshalb abgesehen werden, weil der Beschwerdeführer seine Eingabe und sein Gesuch erst kurz vor Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht hat, womit allfällige Begründungsmängel in der Beschwerdeschrift von vornherein nicht mehr rechtzeitig behoben werden könnten.

E. 3

Der Beschwerdeführer wirft dem urteilenden Kantonsrichter Befangenheit und/oder Begünstigung vor. Indessen stellt der Umstand, dass der fragliche Kantonsrichter an früheren Urteilen mitwirkte, mit denen der Betroffene nicht einverstanden ist, für sich allein keinen Befangenheitsgrund dar. Im Übrigen ergibt sich aus der Beschwerde nicht, inwiefern die Begründung des angefochtenen Urteils, die zur Freisprechung des Beschuldigten vom Vorwurf der üblen Nachrede geführt hat, bzw. das Urteil selber im Ergebnis rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen gemäss Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG nicht, weshalb darauf im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird daher gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.